

Die Übernahme ist so zu vollziehen, daß der inoffizielle Mitarbeiter nicht gefährdet wird und die weitere Zusammenarbeit darunter nicht leidet. Entscheidend dabei ist, daß in kürzester Frist das richtige Vertrauensverhältnis zwischen dem neuen operativen Mitarbeiter und dem ihm übergebenen inoffiziellen Mitarbeiter hergestellt wird.

Ein oftmaliges Wechseln des operativen Mitarbeiters zu den inoffiziellen Mitarbeitern ist zu vermeiden, weil gerade darunter die Qualität der Arbeit leidet, die inoffiziellen Mitarbeiter viele operative Mitarbeiter kennenlernen und der inoffizielle Mitarbeiter das Gefühl der Sicherheit verliert.

Für den Fall, daß trotz Vereinbarung von Treffs, Ersatztreffs usw. die Verbindung abgebrochen ist (plötzliche Krankheit des inoffiziellen Mitarbeiters, Versetzung, Schulbesuch, Eintritt in die Volksarmee usw.), sind mit den inoffiziellen Mitarbeitern Kennworte zu vereinbaren, die die Möglichkeit schaffen, die Verbindung durch andere operative Mitarbeiter ohne persönliche Übergabe wieder aufzunehmen.

Auch für den Fall einer Festnahme eines inoffiziellen Mitarbeiters durch unsere Staatsorgane sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen bzw. dem inoffiziellen Mitarbeiter die notwendigen Instruktionen über sein Verhalten zu geben, um schnellstens die Verbindung zu dem operativen Mitarbeiter herzustellen.

Die getroffenen Vereinbarungen sind unbedingt in der Personalakte des inoffiziellen Mitarbeiters aktenkundig zu machen.

Es darf nicht zugelassen werden, daß zu einem inoffiziellen Mitarbeiter längere Zeit keine Verbindung besteht.

3. Das Abbrechen der Verbindung

Das Abbrechen der Verbindung erfolgt nur, wenn der betreffende inoffizielle Mitarbeiter dekonspiriert ist, wenn er als Doppelgänger, Doppelagent, als überworfen oder als Provokateur entlarvt wurde und ein operatives Interesse nicht mehr besteht bzw. wenn die weitere inoffizielle Arbeit keinerlei Perspektiven mehr hat.

Bevor der operative Mitarbeiter mit einem inoffiziellen Mitarbeiter die Verbindung abbricht, sind durch den Vorgesetzten genauestens die Gründe zu überprüfen und eine verantwortungsbewußte Entscheidung zu treffen.

Beim Abbrechen der Verbindung ist ein Beschlußformular (F 27) auszufüllen und vom Vorgesetzten des operativen Mitarbeiters, der die Genehmigung zur Anwerbung erteilt hat, zu bestätigen.

Darüberhinaus ist bei Republikflucht sowie Verhaftungen inoffizieller Mitarbeiter in Westdeutschland, Westberlin und in der Deutschen Demokratischen Republik sofort Meldung an die Abteilung XII zu erstatten.

In jedem Falle sind die Ursachen des Abbruchs auf Grund des Platzens eines inoffiziellen Mitarbeiters genau zu untersuchen und in einem Bericht zur Auswertung zu analysieren. Jedes Platzen einer Zusammenarbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern muß als ein außergewöhnliches Ereignis in der operativen Arbeit bewertet werden.

Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Geheimhaltung der Arbeit der Organe für Staatssicherheit und der evtl. gefährdeten inoffiziellen Mitarbeiter sind einzuleiten.

Bei Abbruch der Verbindungen wegen Unehrlichkeit soll nach Möglichkeit die Beendigung der Zusammenarbeit schriftlich festgelegt und vom inoffiziellen Mitarbeiter durch Unterschrift bestätigt werden. Nach erfolgtem Abbruch der Verbindungen sind die Akten der inoffiziellen Mitarbeiter der zuständigen Abteilung XII zuzustellen. Es sind weiterhin geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, daß die betreffende Person die weitere Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit nicht gefährdet.